

Artikel 31

*Unter Zustimmung des Bundesrats* kann durch Anordnung *des Reichskanzlers* bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

**Anmerkung:**

**Jetzt ist der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für diese Anordnung zuständig.**

Zweiter bis vierter Abschnitt

Artikel 32 bis 218

• • • • •